



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
zH Hrn. Dr. Kast
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Via E-Mail: st1@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVIT-170.706/0005-IV/St1/2018	Rp 25638/17/2018/DU/VR	4027	30.11.2018

19. FSG-Novelle Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Kast,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer 19. FSG-Novelle. Binnen offener Frist zum 11.12.2018 nehmen wird dazu Stellung.

Wir erheben keinen grundsätzlichen Einwand gegen dieses Regelungsvorhaben.

Zu Z 5 (§ 11 Abs 6 FSG) geben wir jedoch zu bedenken:

In der medialen Außendarstellung ist die Verwendung des Begriffs „Schummeln“ in diesem Zusammenhang zu hinterfragen. Zwischen einem Schummelversuch und echtem Prüfungsbetrug unter Anwendung technischer Hilfsmittel bei der Führerscheiprüfung bestehen uE erhebliche Unterschiede im Tatsächlichen und auf der subjektiven Seite.

Der klassische, bloße **Schummelversuch** erinnert an das Schummeln in der Schule, kommt hin und wieder vor und wird in der Regel nur durch die schummelnde Person selbst begangen. Es sind daran keine Mittäter beteiligt. Als solcher Schummelversuch kommen etwa das Sprechen mit den Prüfungsnachbarn oder das Beobachten der Eingaben des Nachbarn auf dem Computer in Betracht. Diese Handlungen sind jedoch von keiner nennenswerten kriminellen Energie getragen. Sie sollten daher keine Sperrfrist nach sich ziehen. Vielmehr sollte der Fahrschüler von der Prüfungsaufsichtsperson ermahnt und daran erinnert werden, dass im Fall der Nichtunterlassung des Schummelns die Führerscheiprüfung negativ gewertet wird. Sollten die ermahnten Prüfungskandidaten jedoch weiterhin versuchen, sich Informationen beim Nachbarn oder den anderen Prüfungskandidaten zu verschaffen, sollte es zu einer weiteren Ermahnung kommen.

Von dem beschriebenen Verhalten ist der echte **Prüfungsbetrug** zu unterscheiden: Hier wird im Vorfeld der Prüfung geplant, unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln und mit Hilfe von Mittätern, die den Kandidaten bei der Prüfung in unterschiedlicher Art und Weise unterstützen, ein positives Prüfungsergebnis zu erschleichen. Der Prüfungsbetrug wird in der Praxis durch das

Vor dem Hintergrund des Ziels der Senkung der CO₂-Emissionen (Mission 2030) und Vermeidung von Luftschadstoffen (NEC-Richtlinie) im Güterverkehr sehen wir keinen Grund, diese Ausnahme auf elektrisch betriebene Kraftwagen zu beschränken. Um die Emissionen im Verkehr ernsthaft senken zu können, bedarf es weiterer Alternativen. Die Gasmobilität kann hier viel beitragen. Vor allem im Vergleich zum Diesel könnte CNG (Compressed Natural Gas) aufgrund seiner chemischen Eigenschaften im Sektor Verkehr die CO₂-Emissionen um 20% senken und die Luftschadstoffemissionen auf ein Minimum reduzieren.

Erdgas an der Tankstelle ist auch zukunftsfähig. Es lässt sich einfach durch erneuerbares Gas aus Reststoffen oder Power-to-Gas ersetzen, ohne dass die Infrastruktur geändert werden müsste. Erneuerbares Gas und Erdgas sind chemisch ident und unterliegen somit keiner Beschränkung bei der Mischung.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 2 Abs 1a FSG vor:

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 5 lit. a umfasst die Klasse B auch Kraftwagen, deren höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 4250 kg beträgt, sofern

1. *sie elektrisch **oder mit Gas** angetrieben werden,*
2. *sie für den Gütertransport eingesetzt werden,*
3. *mit diesem Kraftwagen keine Anhänger gezogen werden und*
4. *der Lenker eine zusätzliche Ausbildung im Ausmaß von fünf Unterrichtseinheiten absolviert hat und der Code 120 in den Führerschein eingetragen ist.*

Diese Berechtigung gilt nur für den Verkehr in Österreich. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Ausbildung gemäß Z 4 und die Ausbildungsbestätigung sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festzusetzen.

Die österreichische Wirtschaft wiederholt die bereits im Rahmen der 18. FSG-Novelle erhobene Forderung, die Ausnahme des § 2 Abs 1a FSG auch auf Kleinbusse auszuweiten.


Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2018-12-06T18:14:33Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .